

frommer Stiftungen angestellt sind, und das, Kindern in väterlicher Gewalt, gehörige, vom Vater zu vertretende Vermögen in des letztern Hände gekommen ist, unter den hypothecarischen Gläubigern gewährt, ohne daß jedoch bei beweglichen Dingen die General-Hypothek, mit Wirkung gegen den dritten Besitzer hergestellt wird; In Ansehung der Immobilien des Schuldners aber, ihnen einen gesetzlichen Titel einräumt, durch gesuchte Anmerkung des bestehenden Rechtsverhältnisses im Gerichtshandelsbuche auf den ganzen unbestimmten Betrag ihre etwaigen künftigen Forderungen ein ausdrückliches, vom Tage der Annotation an zu rechnendes Pfandrecht zu erlangen; wobei jedoch ferner zu bestimmen seyn würde:

- a) daß bei Immobilien ohne die ebengedachte Eintragung in die Gerichtsbücher es zwar kein hypothekarisches Recht gebe, und keine vorzügliche Befriedigung im Concurse statt finde, wohl aber die obervormundschaftliche oder inspicirende Behörde, wenn sie durch Verschulden bei dem *judex rei sitae* die Annotation zu suchen, oder letztern wenn er sie zu bewirken verabsäumte, zu strafen und für allen Nachtheil zu haften verbunden sey;
- b) daß das aus dieser Annotation bei Grundstücken gegen den dritten Besitzer erwachsende Recht, sowie die aus früherer Zeit herrührenden stillschweigenden Hypotheken, binnen zwei Jahren von der Lehnsreichung an den Erwerber, oder rückichtlich wo diese früher erfolgt ist, von der Publication des desfalls zu erlassenden Gesetzes an, verjähre, wenn keine Unterbrechung der Verjährung erfolgt ist;
- c) daß aber, um dem Berechtigten Gelegenheit zu geben, nach Befinden sein hypothekarisches Recht binnen zwei Jahren geltend zu machen, oder andere Sicherungsmaßregeln zu ergreifen, oder sofern diese nicht thunlich aber nicht entbehrlich scheinen, wenn von Vormündern und Administratoren die Frage ist, die obervormundschaftliche oder aufsehende Behörde zu Entlassung der Vormünder und Administratoren zu veranlassen; von jeder Veräußerung eines haftenden Grundstücks derjenigen Behörde, auf deren Ansuchen die Annotation geschehen, oder wenn es eine mündige Person ist, dieser, durch die Obrigkeit, welche den Veräußerungscontract confirmirt, binnen 14 Tagen von da an bei namhafter Strafe und eigener Vertretung, Nachricht gegeben werden müsse;
- d) daß gegen die erwähnte Erlöschungs-Frist des hypothekarischen Rechts keine Restitutionen Platz ergreifen.

Mit dem ehrerbietigsten Danke werden wir es erkennen, wenn es Ew. K. M. gefallen sollte, in Berücksichtigung dieser unzielfesslichen Ansichten, eine neue Bearbeitung des den Gegenstand dieser Schrift ausmachenden Mandats gnädigst zu verfügen, wobei annoch die Curie der allgemeinen Ritterschaft ohne Theilnahme der übrigen ständischen